

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1009/91 DER KOMMISSION

vom 23. April 1991

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der italienischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des
Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch
Ausschreibungen verkauft.Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommissi-
on⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2619/90⁽⁶⁾, festgelegt.Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000
Tonnen Gerste aus Beständen der italienischen Interven-
tionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die italienische Interventionsstelle führt zum Wiederver-
kauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Gerste
aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.*Artikel 2*(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
läuft am 2. Mai 1991 aus.(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 30. Mai 1991.(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interven-
tionsstelle zu hinterlegen :Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo
(AIMA),
via Palestro 81,
I-00100 Roma
(Telex : 620331, Tel. 47 49 91).*Artikel 3*Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der
Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der
jeweils verkauften Partien mit.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.